




-  Zone I
-  Zone II
-  Zone III

Wasserschutzgebiet Breitenbachquellen

Dornstetten / Waldachtal

Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Landratsamt Freudenstadt
 Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Stand Oktober 2005

**Schutz der Breitenbachquellen der Stadt Dornstetten
und der Gemeinde Waldachtal**

Rechtsverordnung

des Landratsamtes Freudenstadt zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Breitenbachquellen der Stadt Dornstetten und der Gemeinde Waldachtal-Lützenhardt

Vom 17. Mai 1979

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017), des § 96 Abs. 1 und des § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 26. 04.1976 (Ges. Bl. S. 369) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Dornstetten und der Gemeinde Waldachtal-Lützenhardt wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Breitenbachquellen – koordinatenmäßige Lage: Hochwerte 5372,65 und 5372,67, Rechtswerte 3467,05 und 3467,11 – Flurstück Nr. 954, Gewann Breitenbach, Gemarkung Waldachtal-Hörschweiler, ein Schutzgebiet festgesetzt.
2. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III), in die Engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
3. Aufgliederung und örtliche Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen sind in zwei Lageplänen im Maßstab 1 : 2500 sowie in einem Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 25000 dargestellt. Die Lagepläne sind beim Landratsamt Freudenstadt niedergelegt; weitere Fertigungen liegen beim Bürgermeisteramt Waldachtal, sowie bei den örtlichen Geschäftsstellen der Ortsteile Hörschweiler, Herzogsweiler und Cresbach auf. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Umfang der Schutzzonen

1. Der Fassungsbereich (Zone I, im Lageplan 1 rot eingezeichnet) ist die unmittelbare Umgebung der Wassererfassungen.
Zu ihm gehört das Flurstück Nr. 954 und Teile von Flurstück Nr. 973 im Gewann Breitenbach auf Gemarkung Hörschweiler, sowie Wege, Wasserläufe und Gräben, soweit sie auf beiden Seiten von diesen Flurstücken umgeben sind.
2. An den Fassungsbereich schließt sich die engere Schutzzone (Zone II, im Lageplan 1 grün eingezeichnet) an.
Zu ihr gehören die Flurstücke, welche durch die nachstehend aufgeführten Straßen, Wege, Forst-Abteilungsgrenzen, Gemarkungs- und Flurstücksgrenzen eingegrenzt werden.
Im Uhrzeigersinn ausgehend von der Südwestecke der Zone I (Flurstück Nr. 954) folgen zuerst die eingrenzenden Flurstücke Nr. 953, 952/2, 952/1, 948, 947, 946; entlang der geraden Verlängerung der Grenze des Flurstücks Nr. 946 bis auf FW. 26 (Finster-Steigle), diesem entlang bis Gemarkungsgrenze Hörschweiler/Dornstetten, quer über FW. 22/3 bis Ostecke Flurstück Nr. 2525/2 auf Gemarkung Dornstetten. Entlang einer nach Norden gerichteten Verbindungslinie zum Vermessungspunkt (VP) 33, entlang der südlichen, östlichen und nördlichen Wegbegrenzung FW.

19/2 und FW. 27 (Kohlplattenweg) bis Ostecke Flurstück Nr. 2526 a. Das eingrenzende Flurstück Nr. 2526 a wird umfahren, entlang der nördlichen Wegbegrenzung FW. 102, der südlichen Wegbegrenzung des FW. 8/4 (Gemarkung Hörschweiler), entlang der nördlichen Abteilungsgrenze 9, Distrikt IV – Sattelacker (Gemarkung Cresbach) bis zum FW. 46. Dessen östlicher Wegbegrenzung nach Norden folgend, entlang der südlichen Wegbegrenzung FW. 59, westlichen Wegbegrenzung FW. 14, FW. 16 kreuzend. Dann folgen die eingrenzenden Flurstücke Nr. 365, 364, 330 – 340. Südostecke Flurstück Nr. 340, entlang der nördlichen Wegbegrenzung FW. 19, entlang der Ostgrenze Flurstück Nr. 344/3 bis Gemarkungsgrenze Hörschweiler. Dieser zuerst nach Osten, dann nach Süden folgend bis zur Südostecke Flurstück Nr. 973, ca. 14 m entlang dessen Südgrenze. Der Ost- und Südgrenze Flurstück Nr. 955 entlang bis zu dessen Südwestecke. Entlang der Grenze der Zone I bis zum Ausgangspunkt (Südostecke Flurstück Nr. 953).

Straßen, Wege, Wasserläufe und Gräben, soweit sie innerhalb der beschriebenen Grenzen liegen, sind Bestandteile dieser Zone.

3. An die engere Schutzzone schließt sich die weitere Schutzzone (Zone III, in den Lageplänen blau eingezeichnet) an.

Zu ihr gehören die Flurstücke, welche durch die nachstehend aufgeführten Straßen, Wege, Forst-Abteilungsgrenzen, Gemarkungs- und Flurstücksgrenzen eingegrenzt werden.

Im Uhrzeigersinn, ausgehend von der Südostecke des Flurstücks Nr. 955 entlang der geraden Verbindungslinie zur Einmündung des FW. 25 in den FW: 5. Der nordwestlichen Wegbegrenzung des FW. 25 (Misseweg) auf Gemarkung Hörschweiler (Fortsetzung auf Lageplan 2), FW. 21 (Heuweg), FW. 20 (Harzwaldweg) und Vic.W. 3 auf Gemarkung Dornstetten bis südliche Forst-Abteilungsgrenze 40 folgend. Den Abteilungsgrenzen 40, 33, 29, 26, 22, (Fortsetzung auf Lageplan 1) 17 und 11 in nördlicher Richtung folgend bis VP 19, entlang Gemarkungsgrenze Dornstetten bis Südwestecke Flurstück Nr. 2529/1. Der östlichen Wegbegrenzung FW. 169, 163 und 164 bis Gemarkungsgrenze Dornstetten folgend. Entlang FW. 91 (Gemarkungsgrenze Hörschweiler), auf Gemarkung Herzogsweiler entlang der östlichen Wegbegrenzung FW. 47, südlichen Wegbegrenzung der FW. 43, 29 und auf Gemarkung Cresbach den FW. 54, 23, 15/3 und FW. 21 bis zur Nordostecke des Flurstücks Nr. 148/16 folgend. Von dort bis zum Ausgangspunkt (Südostecke Flurstück Nr. 955, Gemarkung Hörschweiler) entlang der Grenze der Zone II bzw. Zone I.

Straßen, Wege, Wasserläufe und Gräben, soweit sie innerhalb der beschriebenen Grenzen liegen, sind Bestandteil dieser Zone.

§ 3

Schutz der Weiteren Schutzzone

In der Weiteren Schutzzone – Zone III – sind verboten:

1. Errichten von Betrieben, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden, herstellen, umsetzen oder lagern.
2. Ablagern, Aufhalden von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.
3. Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe.
4. Versenken des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie das Versickern in geschlossenen Anlagen. Ausgenommen hiervon ist die Ableitung des Niederschlagswassers von Waldwegen.
5. Die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und dies nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
6. Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Anlagen zur Verregnung und Untergrundverrieselung.

7. Versenken oder Versickern von Abwasser einschließlich von Kühlwasser oder erwärmten Wasser.
8. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Abfallbehandlung, - beseitigung oder zum Abfallumschlag, ausgenommen Erddeponien.
9. Die Verwendung von wassergefährdenden Kaltbindemitteln zum Neubau von Straßen und Wegen, Unterhaltungsmaßnahmen sind hiervon ausgenommen.
10. Anlegen von Fischteichen.
11. Errichten und Betreiben von Campingplätzen.
12. Anlegen von Friedhöfen.
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs.
14. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen.
15. Massentierhaltung.
16. Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr.
17. Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger mit Verschlauchungsanlagen bzw. Rohrleitungen.
18. Anlegen oder Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zur Gewinnung von Steinen und Erden, sowie die Herstellung neuer und die wesentliche Änderung bestehender Wassergräben, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden. Die Befugnis zur Reinigung bestehender Gräben bleibt unberührt.
19. Die Verwendung von Chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln, sofern deren Handhabung unsachgemäß erfolgt und die Bestimmungen der „Verordnung über Anwendungsverbote und –beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ in der jeweils gültigen Fassung nicht beachtet werden. Auf die Empfehlung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württemberg wird hingewiesen.

§ 4

Schutz der engeren Schutzzone

In der engeren Schutzzone – Zone II – sind verboten:

1. Die in der Zone III verbotenen Handlungen.
2. Die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
3. Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Bohrungen, Schürfungen, u.a.) von mehr als 1 m Tiefe, Sprengungen.
4. Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben.
5. Einrichten oder Erweitern von Zelt- und Parkplätzen.
6. Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers, sofern nicht durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen eine nachteilige Beeinflussung des Quellwassers ausgeschlossen werden kann. Ausgenommen hiervon ist die Ableitung des Niederschlagswassers von Waldwegen.

7. Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrsanlagen sowie die Verwendung von Teer für Bauarbeiten an Straßen und Wegen.
8. Lagern, Abfüllen und Umlagern von wassergefährdenden Stoffen.
9. Waschen von Kraftfahrzeugen und Ölwechsel.
10. Errichten von Gartenbaubetrieben, Gemüse-Intensivkulturen und Kleingärten.
11. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und Mieten, soweit Abwasser anfällt.
12. Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll- und Müllklärschlammkompost).
13. Vorratslager größerer Mengen Stallmist.
14. Die Düngung mit Wirtschaftsdünger (Mist, Flüssigmist, Jauche und Fäkalien); ausgenommen ist die Düngung mit Mist, sofern dieser nach der Anfuhr sofort verteilt wird.
15. Intensivbeweidung, Weidehütten, Pferche.

§ 5

Schutz des Fassungsereiches

Im Fassungsereich sind verboten:

1. Die in den Zonen III und II genannten Verbote.
2. Jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschichten.
3. Kahlschläge.
4. Jegliche Düngung und die Verwendung von chemischen Schädlings- oder Unkrautbekämpfungsmitteln und Holzschutzmitteln.
5. Das Betreten durch Unbefugte.

(Hinweis: Die für die Zwecke des Wasserversorgungsunternehmens notwendigen Maßnahmen gelten als tragbar im Sinne dieser Verordnung, soweit sie unter Beachtung der in der Nähe der Fassungsanlage gebotenen besonderen Vorsicht durchgeführt werden.)

§ 6

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass die Beauftragten der Stadt Dornstetten, der Gemeinde Waldachtal und der staatlichen Behörde die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsereich umzäunen.

§ 7

Befreiungen

1. Das Landratsamt Freudenstadt kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.
2. Der Stadt Dornstetten und der Gemeinde Waldachtal kann auf Antrag vom Landratsamt Freudenstadt Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Bau und Betrieb der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlage und zum Bau von Waldwirtschaftswegen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbart ist.
3. Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 4 können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit Geldbußen bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, 17. Mai 1979

In Vertretung

(gez.) Pfisterer